

(Staatsminister Dr. Nagel.)

(A) wucherantes über diejenigen Bestrafungen, die Strafen von 100 M. und mehr betreffen. Die ist sehr interessant.

(Abgeordneter Günther: Gibt es hohe Strafen darin?)

Da finden sich Strafen von 100 bis 245 000 M. Die Höchststrafe beträgt 245 085 M. Es handelt sich um Strafen, die ergangen sind vom 7. Oktober 1916 bis mit 19. Oktober 1917, also 1 Jahr und 12 Tage umfassend. Im ganzen sind es 601 derartige Fälle, die mit einer höheren Strafe als 100 M. belegt worden sind, und zwar sind ausgeworfen worden 1 085 319 M. an Geldstrafen und an Gefängnisstrafen solche in der Gesamtdauer von 22 Jahren 2 Monaten und 17 Tagen. Also so leicht sind die Bestrafungen doch nicht.

Im Einzelfalle ist erkannt worden gegen 358 Personen auf Geldstrafen von 100 M. bis einschließlich 500 M., insgesamt auf 78 512 M.,

= 74 = auf Geldstrafen von mehr als 500 M. bis einschließlich 1000 M., insgesamt 57 237 = ,

= 124 = auf Geldstrafen von mehr als 1000 M. bis einschließlich 10 000 M. 144 2070 =

(B) = 18 = auf Geldstrafen von mehr als 10 000 M., insgesamt 507 500 =

ferner

gegen 16 Personen auf Gefängnis bis zu 1 Mon., insgesamt . . 1 J. — Mon. 24 Tg.,

= 31 = auf Gefängnis von mehr als 1 Mon. bis zu 3 Mon., insgesamt 6 = 5 = 23 = ,

= 25 = auf Gefängnis von mehr als 3 Mon., insgesamt 14 = 8 = — = .

Die Höchststrafe war, wie ich vorhin nebenher bemerkte, genau 245 085 M. Also, meine Herren, ich glaube, daß auch hieraus erhellt, daß man sich in unseren Gerichten die Fälle ansieht und dort, wo wirklich das Bedürfnis vorhanden ist, auch wirklich diejenige Strafe gefunden wird, die, wie ich glaube, der Volksüberzeugung genügt.

Darf ich mich nun zu weiterem wenden, so ist aus- (C) geführt worden: Im Gegensatz zu diesen milden Bestrafungen stehe eine hohe Bestrafung nach dem Erpressungsparagraphen. Nun, meine Herren, es ist da auf eine Strafe von sechs Wochen Gefängnis rechtskräftig erkannt worden, nachdem das Oberlandesgericht die Sache zurückverwiesen hatte, und diese Strafe ist jedenfalls vom Oberlandesgericht gebilligt worden. Für die Unterstellung des Tatbestandes unter den Erpressertatbestand galt auch § 346 des StGB. Nachdem das Reichsgericht das für Erpressung erklärt hat, muß der Staatsanwalt die Anklage erheben, sonst macht er sich strafbar, und die Gerichte müssen dem oberen Gericht stattgeben und müssen die Erpressung anerkennen. Es wird aber den Herrn Abgeordneten interessieren, daß die Strafe im vorliegenden Falle nach Prüfung der Angelegenheit durch einen Gnadenakt auf eine Geldstrafe von 42 M. herabgesetzt worden ist, also eine Gefängnisstrafe nicht vollstreckt worden ist.

Meine Herren! Es ist weiter darauf Bezug genommen worden, daß die Vereinfachung der Rechtspflege doch in weiterem Umfange Platz greifen müßte. Es ist hingewiesen worden auf eine Erfahrung, die einer der Herren Abgeordneten auf der äußersten Linken hier gemacht hat, nachdem er einen, wie es genannt worden ist, Betriebsunfall, der ihm eine Geldstrafe von 200 M. eingetragen (D) hatte, vor einer Reihe von Jahren erlitten gehabt. Meine Herren! Der Fall war in der „Volkszeitung“ hier zur Sprache gebracht worden. Ich habe, weil ich ihn dort gelesen, Veranlassung genommen, ihm nachzugehen und ihn zu prüfen, und habe den Abgeordneten, der davon betroffen war, über die Gründe, die die Justiz veranlassen mußten, auf diese alte Sache zurückzugreifen, unterrichten lassen. Es sind also die Herren über die Gründe vollkommen unterrichtet. Davon, daß in dieser Sache etwas einer bureaukratischen oder verlangsamenden Geschäftsgewarung in der Justiz zur Last falle, kann gar nicht die Rede sein. Es hatte die damalige Privatklägerin einfach die Kostenbeitreibung beantragt, und dem Antrage mußte nachgegangen werden. Da hilft keine Vereinfachung der Geschäfte. Die Kosten mußten gefordert werden. Ich glaube, der Herr Abgeordnete hat sich selbst dessen beschieden, daß korrekt verfahren worden ist. Eine Geschäftsvereinfachung kann hier meines Erachtens überhaupt nicht Platz greifen.

Nun, meine Herren, ist endlich noch von seiten des Herrn Abgeordneten Heldt auf zwei allgemeine Fragen zugekommen worden. Er hat gefragt, wie ich mich zu der Frage der Heranziehung von Frauen zum Schöffens- und Geschworenendienst stelle. Ich bin eigentlich, nach-